

BVEG | Schiffgraben 47, 30175 Hannover

Nur per E-Mail an:

[REDACTED]

**BVEG**

Bundesverband Erdgas,  
Erdöl und Geoenergie e. V.

[REDACTED]  
Fachgebietsleiter  
Technik, Exploration &  
Produktion

Schiffgraben 47  
30175 Hannover

Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]

info@bveg.de  
www.bveg.de

**Novellierung der Markscheider-Bergverordnung  
- Stellungnahme -**

02. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit, zur Novellierung der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüßt der BVEG die Novellierung. Insbesondere die Aktualisierung der Geobasisdaten und die Aufnahme neuer Messverfahren werden positiv gesehen.

Weitere Änderungen, hauptsächlich verschiedene Ergänzungen und Neuregelungen zum Inhalt des Risswerks werden jedoch kritisch gesehen und wären bei Umsetzung mit erheblichen Mehraufwendungen bei den betroffenen Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich des Bohrlochbergbaus verbunden.

Aus Sicht des BVEG sind mit den geplanten Änderungen keine substantiellen Verbesserungen hinsichtlich der Dokumentation des Bohrlochbergbaus abzusehen. Die zusätzlich geforderten Dokumente und Informationen im Bohrlochrisss bzw. -bild liegen der Bergaufsicht weitestgehend im Rahmen der Betriebsplanzulassungen vor und / oder werden während der Betriebsführung dokumentiert. Dadurch entstehen Datenredundanzen, die zusätzlichen bürokratischen Aufwand entstehen lassen ohne neue Informationen zu generieren.

Zum Diskussionsentwurf des BMWi (Bearbeitungsstand: 14.02.19, 15:35 Uhr) zur Änderung der MarkschBergV wird zu den aus Sicht des BVEG wesentlichen Änderungen wie folgt Stellung genommen:

## **1. Erweiterung des Anwendungsbereiches (§ 1 Ziff. 2/§ 15) auf Messungen von bergbaubedingten Bodenbewegungen**

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung der §§ 1 und 15 sollen zukünftig Messungen zur Erfassung von bergbaubedingten Bodenbewegungen ohne weitere Voraussetzungen verlangt werden können.

Die in der Begründung genannten „praktische Bedürfnisse“ werden nicht gesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nun, in Zeiten des auslaufenden Steinkohlenbergbaus, der in der Vergangenheit hohe Bodenbewegungen verursacht hat und in Zeiten des auslaufenden Bohrlochbergbaus, der in der Vergangenheit keine erwähnenswerten Bodenbewegungen verursacht hat, eine derartige Erweiterung bzw. Verschärfung für alle Bergbauzweige erfolgen soll. Auch die sich aus der Neuregelung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV) ergebenden Arbeiten fallen u.E. bereits heute aufgrund des § 1 unter die MarkschBergV und sind damit hinreichend geregelt.

Aus Sicht des BVEG ist eine derartige Erweiterung nicht erforderlich und führt zu einem hohen Erfüllungsaufwand bei den betroffenen Betrieben.

Dieser Aufwand wird wie folgt spezifiziert:

- Wenn für Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage Einwirkungsbereiche auszuweisen sind, dann sieht die Novellierung der MarkschBergV vor, dass ein Höhenfestpunktriss mit Höhenverzeichnis für die Betriebe zusätzlich anzufertigen ist. Es ist davon auszugehen, dass ca. 100 Höhenfestpunktrisse anzufertigen sind. Der Kostenaufwand für einen Höhenfestpunktriss wird mit 5.000 € /Stück angesetzt. Daraus resultiert ein Erfüllungsaufwand von 500 T€ für die Erstanfertigung.
- Neben dem zuvor genannten einmaligen Aufwand für die Erstanfertigung der Höhenfestpunktrisse kommen dann für die turnusmäßigen Nachtragungen Mehrkosten in Höhe von ca. 100 T€ hinzu.

## **2. Ausweitung der Anforderungen an das Risswerk durch die Forderung eines Bohrlochrisse (Anlage 3 zu §§ 9 und 12, Teil 1, Ziff. 1.3)**

### **2a. Zusätzliche Anforderungen an Aufsuchungsbetriebe mit Bohrungen von Übertage**

Aufsuchungsbetriebe mit Bohrungen von Übertage (z. B. Explorationsbohrung) fielen bisher unter „übertägige Aufsuchungsbetriebe“ (Ziff. 2. der bisherigen Anlage 3 Teil 1). Das zugehörige Risswerk bestand lediglich aus einem Bohrlochbild als sonstige Unterlage. Für die Risswerksführung war somit eine Ausnahme von der Erfordernis eines Grubenbildes nicht notwendig. Nach der neuen Gliederung gibt es unter der Ziffer 1.3 nun „Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage“, für die ein Grubenbild bestehend aus Titelblatt, Bohrlochrisse,

Betriebsgrundriss und, soweit ein Einwirkungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1 der EinwirkungsBergV ausgewiesen wurde, zusätzlich ein Höhenfestpunktriss anzufertigen ist. Für eine einzelne Bohrung ein Bergmännisches Risswerk mit allen Bestandteilen anzufertigen, ist eine unverhältnismäßig hohe Anforderung, deren Nutzen nicht nachvollziehbar ist. Soweit dieses Risswerk von einer anerkannten Person geführt werden soll, müsste zudem eine Ausnahme von der Erfordernis des Grubenbildes beantragt werden, die bisher nicht notwendig war. Damit wird der bürokratische Aufwand bei den Betrieben und den Aufsichtsbehörden deutlich erhöht und einer grundsätzlich anzustrebenden Entbürokratisierung entgegengewirkt.

Bei der Gliederung des Risswerks sollte aus Sicht des BVEG eine weitere Untergliederung vorgenommen werden, um zwischen „Aufsuchungsbetrieben mit Bohrungen von über Tage“ (Ziff. 1.3.1) und „Gewinnungsbetrieben mit Bohrungen von über Tage“ (Ziff. 1.3.2) zu unterscheiden (Unterteilung analog zu Ziff. 1.2.1 und 1.2.2). **Für solche Aufsuchungsbetriebe, die noch nicht einem Gewinnungsbetrieb zugeordnet sind, sollten die bisherigen Anforderungen (Bohrlochbild als sonstige Unterlage) beibehalten werden.** Um eine Analogie zwischen Ziff. 1.3.1 und Ziff. 1.3.2 zu wahren, sollte auch für den Gewinnungsbetrieb mit Bohrungen von über Tage das Bohrlochbild als sonstige Unterlage anstelle des Bohrlochrisss geführt werden. Damit wäre auch den Realitäten des Bohrlochbergbaus Rechnung getragen, da die wesentlichen Inhalte des Bohrlochbildes von den technischen Funktionen stammen und damit als sonstige Unterlage übernommen und gekennzeichnet werden können.

Ohne Korrektur der Novellierung gemäß v.g. Punkt 2a wird der zusätzliche Aufwand wie folgt spezifiziert:

- Für jeden Aufsuchungsbetrieb mit Bohrung von über Tage ist künftig eine Ausnahmebewilligung erforderlich und es ist ein Risswerk bestehend aus Titelblatt, Bohrlochrisss, Betriebsgrundriss und ggf. Höhenfestpunktriss anzufertigen. Dieser Aufwand wird mit jährlich 50 T€ quantifiziert.

## **2b. Bohrlochrisss als neuer Bestandteil des Grubenbildes für Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage sowie für Kavernen- und Porenspeicher**

Sollte es künftig dabei bleiben, dass für die Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage Bohrlochrisse anzufertigen sind, dann ergibt sich für die Neuanfertigung aufgrund erweiterter Inhalte der Bohrlochrisse im Vergleich zum bisherigen Bohrlochbild ein Neuanfertigungsbedarf für insgesamt ca. 3.000 Bohrungen inklusive Kavernen. Für ein Blatt Bohrlochrisss ist ein Aufwand von 1.000 € anzusetzen. Daraus ergibt sich ein einmaliges Kostenvolumen von ca. 3 Mio. €.

### **3. Inhaltliche Anforderungen an den Bohrlochriss und des Bohrlochbild (Anlage 3 zu §§ 9 und 12, Teil 2, Ziff. 14)**

Die inhaltlichen Anforderungen an den Bohrlochriss und das Bohrlochbild gehen deutlich über den bisherigen Umfang des Bohrlochbildes hinaus. Der vorliegende Diskussionsentwurf liefert dazu keinerlei Begründungen, warum Informationen, die bisher üblicherweise in den Bohrabteilungen vorgehalten und im Rahmen der Betriebsführung im Förderbuch gem. BVOT § 39 gegenüber den Aufsichtsbehörden dokumentiert und/oder im Betriebsplanverfahren gemäß § 52 BBergG beantragt und genehmigt wurden, nun zusätzlich im Risswerk dokumentiert werden sollen. Insbesondere in den Ziffern 14 a) bb) und 14 b) bb) sind Forderungen enthalten, die bereits an anderer Stelle ausreichend dokumentiert sind und/oder einer inhaltlichen Präzisierung bedürfen. Beispielhaft sei hier auf die Eintragung der „verbauten Komplettierung“ und die „Darstellung des Bohrlochkopfes mit Angaben zur Druckstufe“ verwiesen.

Ein wesentlicher Vorteil für die Aufsichtsbehörden und Betriebe wird durch die zusätzlichen Inhalte nicht gesehen. Vielmehr führen die zusätzlichen Forderungen zu hohen Zusatzaufwendungen bei den betroffenen Unternehmen. Auch sehen wir die Gefahr einer Überfrachtung des Bohrlochbildes und damit Verschlechterung der wesentlichen Inhalte eines Bohrlochbildes. Ein Beispiel dafür ist die Dokumentation aller in der „Lebenszeit“ einer Bohrung durchgeführten Vermessungen und Bohrlochlogs (Bohrlochabweichungsmessung, geophysikalische Messungen, USIT, Multifinger-Kaliber, CBL, Grundwasserleiter ...).

### **4. Ausnahmen von dem Erfordernis des Grubenbildes (§ 12)**

Die Regelungen zur Gewährung von Ausnahmen von dem Erfordernis des Grubenbildes sind erweitert worden und betreffen insbesondere den Bereich des Bohrlochbergbaus.

Für die neuen Nummern 7 und 8 als Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmegewährung (§ 12 Abs. 2) wäre eine weitere Präzisierung wünschenswert. Durch diese Neuregelung werden Ausnahmen möglicherweise erschwert und der bisherige Aufwand für die Unternehmen deutlich erhöht.

- Die bisher für den Bohrlochbergbau geltenden Ausnahmen von der Führung des Grubenbildes hat es den Firmen ermöglicht, ihre Organisation personell so auszustatten, dass die Anfertigung und Nachtragung von Bergmännischen Risswerken durch eigene Abteilungen durchgeführt werden, die keine Markscheider beschäftigen. Sollten nach einer Novellierung weniger Ausnahmen erteilt werden, wäre damit die zusätzliche Unterstützung von Markscheidern erforderlich. Dies kann durch externe oder interne Lösungen realisiert werden, die aber zusätzlichen Aufwand in Form von Personalkosten erfordern. Hier wird mit Kosten von 100 T€ gerechnet.

## 5. Begründung Anlagen

Die Begründungen zu den Änderungen der Anlagen 3 und 4 sind bei weitem nicht ausreichend und bedürfen einer weiteren Präzisierung.

## 6. Erfüllungsaufwand

Sollte die MarksChBergV in der jetzt vorliegenden Fassung novelliert werden, ist bei den Unternehmen des Bohrlochbergbaus mit einem deutlichen Mehraufwand zu rechnen. Insbesondere bei den Unternehmen, die über eine Vielzahl von Bohrungen verfügen, wird die Umstellung vom Bohrlochbild zum Bohrlochrisse zu einem jährlich wiederkehrenden Mehraufwand in sechsstelliger Größenordnung führen.

Bezogen auf alle betroffenen BVEG-Unternehmen wird mit einem nachfolgend detailliert beschriebenen Zusatzaufwand in siebenstelliger Größenordnung gerechnet.

Zusammenfassung der zusätzlichen Aufwendungen:

Erstanfertigung Höhenfestpunktrisse	500.000 €
Zusätzliche jährliche Fortführungskosten	100.000 €
Aufwendungen für Ausnahmewilligungen	50.000 €
Erstanfertigung Bohrlochrisse	3.000.000 €
Zusätzliche Beschäftigung von Markscheidern	<u>100.000 €</u>
Summe ca.	3.750.000 €

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen würden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Erdgas,  
Erdöl und Geoenergie e. V.



Fachgebietsleiter Technik, Exploration & Produktion